

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 7. Strafsenats



Aktenzeichen: 7 St 1/15

Strafverfahren gegen Ufuk C [REDACTED]
wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung
u.a.

Verfügung vom 24. März 2015

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Donnerstag, dem 9. April 2015, um 10:00 Uhr, und wird nach anliegendem Plan fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 277 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.

3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), sowie die Verteidiger, die Zeugen und Sachverständige zu unterziehen haben.

4. Die Zuhörer, Verteidiger, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Pressevertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer, Pressevertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzuliegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen. Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs wieder ausgehändigt.

Taschen – außer kleine Handtaschen – Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder –wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

6. Akkreditierte Pressevertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-

Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

7. Die Zuhörer (mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen) haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

8. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/ oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

9. Die Verteidiger und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht.

Sie sind durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse, auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder eines Metalldetektorrahmens, auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn das Suchgerät anspricht.

Die mitgeführten Behältnisse sind ebenfalls durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgerätes zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Sollten sich Verteidiger oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

10. Verteidiger und Sachverständigen dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

11. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht.

Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

12. Den zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten und den Amtshilfe leistenden Polizeibeamten ist das Tragen von Waffen und Funkgeräten im Sitzungssaal gestattet.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

3. Für akkreditierte Medienvertreter (siehe unter V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen. Ziffer II.6. behält Gültigkeit.

Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind. Auch für diese Medienvertreter gilt oben Ziffer II.6.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal bis zum Beginn der jeweiligen Sitzungstage gestattet. Hinsichtlich der Mitglieder des Senats gilt ausschließlich Nr. IV.3.

2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren. Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abzubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen.

3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 9. April 2015 vor Aufruf der Sache werden Film- und Bildaufnahmen durch Fernsehteams und Fotografen von den Mitgliedern des Senats im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen

im Sitzungssaal B 277 insgesamt 20 reservierte Sitzplätze

zur Verfügung.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierte Medienvertreter werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Akkreditierung@olg-m.bayern.de für „Ufuk C.“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Die Akkreditierungsfrist beginnt am Montag, den 30. März 2015, um 12.00 Uhr und endet am Donnerstag, den 2. April 2015, um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.
4. Medienvertreter und sonstige Zuschauer verlieren ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen.
5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen.
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird von dem

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Küspert
Telefon-Nebenstelle 2300 (Vorzimmer)
und bei dessen Abwesenheit von seiner Vertreterin
Frau Vizepräsidentin Schmid-Stein
Telefon-Nebenstelle 2242 (Vorzimmer)

ausgeübt.

VII.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle, sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, leistet die Polizei Amtshilfe.

Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Bild- oder Tonaufnahmen hergestellt werden, so bedarf dies der jeweiligen Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn die Einholung einer solchen Erklärung ist wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

IX.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 24.03.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sitzungsplan:

Sitzungssaal B 277, Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, München:

Donnerstag, der 9. April 2015, 10 Uhr
Freitag, der 10. April 2015, 9 Uhr
Mittwoch, der 22. April 2015, 10:00 Uhr,
Mittwoch, der 29. April 2015, 10 Uhr
Donnerstag, der 30 April 2015, 13 Uhr
Mittwoch, der 20. Mai 2015, 13 Uhr
Dienstag, der 9. Juni 2015, 10 Uhr